

§ 7: Geschäftsfähigkeit

– Einheit 16 –

Begriff und Abgrenzungen (1)

■ Begriff

- Die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam in eigener Person vorzunehmen
- Für den Zugang von empfangsbedürftigen Willenserklärungen an einen Geschäftsunfähigen gilt nach § 131 BGB Entsprechendes (→ „passive Geschäftsfähigkeit“).

■ Abgrenzungen

- Rechtsfähigkeit: Die Fähigkeit, Träger eigener Rechte und Pflichten zu sein (§ 1 BGB)
- Willensfähigkeit (= Steuerungsfähigkeit): Tatsächliches Kriterium, von Bedeutung zB bei Realakten (zB § 854 I, 950, 971 BGB)
- Einwilligungsfähigkeit (zB Einwilligung in medizinische Behandlung, s. § 630d BGB)
- Deliktsfähigkeit (§§ 827 f BGB): Zivilrechtliche Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen (→ 7 bzw. 10 Jahre)
- Strafmündigkeit (§ 19 StGB): Strafrechtliche Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen (→ 14 Jahre)

Begriff und Abgrenzungen (2)

- Besondere Geschäftsfähigkeiten
 - Ehemündigkeit: § 1303 BGB (→ 18 Jahre)
 - Testierfähigkeit: § 2229 BGB (→ 16 Jahre)
 - Religionsmündigkeit: (G. über die religiöse Kindererziehung → 14 Jahre)

Allgemeine Grundgedanken des Geschäftsfähigkeitsrechts

- Der Schutz des nicht voll Geschäftsfähigen erfolgt um seiner selbst willen und hat i.d.R. Vorrang vor dem Verkehrsschutz
- Das bedeutet:
 - Grundsätzlich **kein Gutgläubensschutz Dritter**
 - **Keine Haftung aus culpa in contrahendo** (§§ 280 I, 311 II, 241 II BGB)
 - **Privilegierung im Bereicherungsrecht** auch bei Bösgläubigkeit (→ § 818 III BGB, tlw.)
 - Deliktsrechtliche Haftung des Mj. (§ 823 BGB) aber grundsätzlich möglich
 - **Keine Vereinbarung der Haftung in AGB** (BGHZ 115, 38)

BGHZ 115, 38

Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten, die dem Kunden einen von keinem der Beteiligten verschuldeten Schaden aus einem eintretenden Mangel in seiner eigenen Geschäftsfähigkeit in vollem Umfang aufbürdet, verstößt gegen § 9 AGBG [heute: § 307 BGB] und ist unwirksam.

„...Auf der anderen Seite ist jedoch zu beachten, dass die Regelung der §§ 104 ff. BGB eine bewusst und unter bestimmten Gerechtigkeitsvorstellungen getroffene Entscheidung des Gesetzes **zugunsten des uneingeschränkten Schutzes Geschäftsunfähiger** und beschränkt Geschäftsfähiger enthält.“

Arten der Geschäftsfähigkeit (1)

- Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB):
 - Kinder unter 7 Jahren
 - Krankhaft dauerhaft (sonst uU § 105 BGB) ausgeschlossene freie Willensbildung

Fähigkeit zur freien Willensbildung = Fähigkeit zur freien und unbeeinflussten Willensbildung und Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln.

- Keine „gradueller“ Geschäftsunfähigkeit je nach Komplexität des Rechtsgeschäfts (Rechtssicherheit!)
 - Anerkannt ist allerdings eine „partielle Geschäftsunfähigkeit“ für einen bestimmten sachlichen Bereich von Rechtsgeschäften → z.B. Spielsucht
- Rechtsfolgen der Geschäftsunfähigkeit
 - Willenserklärung ist nichtig (→ kann auch nicht genehmigt werden!)
 - Auch keine Entgegennahme von Willenserklärungen durch den Geschäftsunfähigen, § 131 I BGB
 - **Ausnahme:** Geschäfte des täglichen Lebens (§ 105a BGB)

Arten der Geschäftsfähigkeit (2)

- **Beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB):**
 - Kinder ab Vollendung des 7. Lebensjahrs
 - Können bestimmte Willenserklärungen selbst (wirksam) abgeben, andere nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (§§ 107, 108 BGB)
 - Zu den Rechtsfolgen sogleich ausführlich
- **Geschäftsfähigkeit (§ 2 BGB):**
 - Ab Vollendung des 18. Lebensjahrs, sofern nicht § 104 Nr. 2 BGB
- **Beachte: Keine pauschale Entmündigung durch rechtliche Betreuung (§ 1814 BGB)**
 - Ein Betreuer ist also nicht allein deshalb in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt, weil Betreuung angeordnet ist
 - Im Einzelfall können § 104 Nr. 2 BGB/§ 105 BGB vorliegen
 - Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 BGB) führt zur weitgehenden Gleichstellung mit einem beschränkt Geschäftsfähigen

Rechtsfolgen beschränkter Geschäftsfähigkeit (1)

- **Zustimmungsfreie Rechtsgeschäfte (§ 107 BGB):**
 - Rechtlich lediglich vorteilhafte Rechtsgeschäfte, insbes. Verfügungsgeschäfte zugunsten des Mj. (= Erwerbsgeschäfte)
 - Wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit irrelevant!
 - **P: Grundstückserwerb**
 - Beachte die Folgen des Trennungsprinzips!
 - Rechtlich neutrale Rechtsgeschäfte (s. auch § 165 BGB)
- **Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte**
 - (vorherige) Einwilligung (§ 107 BGB)
 - Einzeleinwilligung
 - Generaleinwilligung (aber: kein unbeschränkter Generalkonsens!)
 - § 110 BGB („Taschengeldparagraf“) als Spezialfall einer (konkludent erteilten) Einwilligung (→ Reichweite!)
 - Beachte klassisches Klausurproblem: Bewirken der Leistung erforderlich!
 - Einzelheiten der Einwilligung (Form, Widerruflichkeit, Adressat etc. → §§ 182 II, 183 BGB)

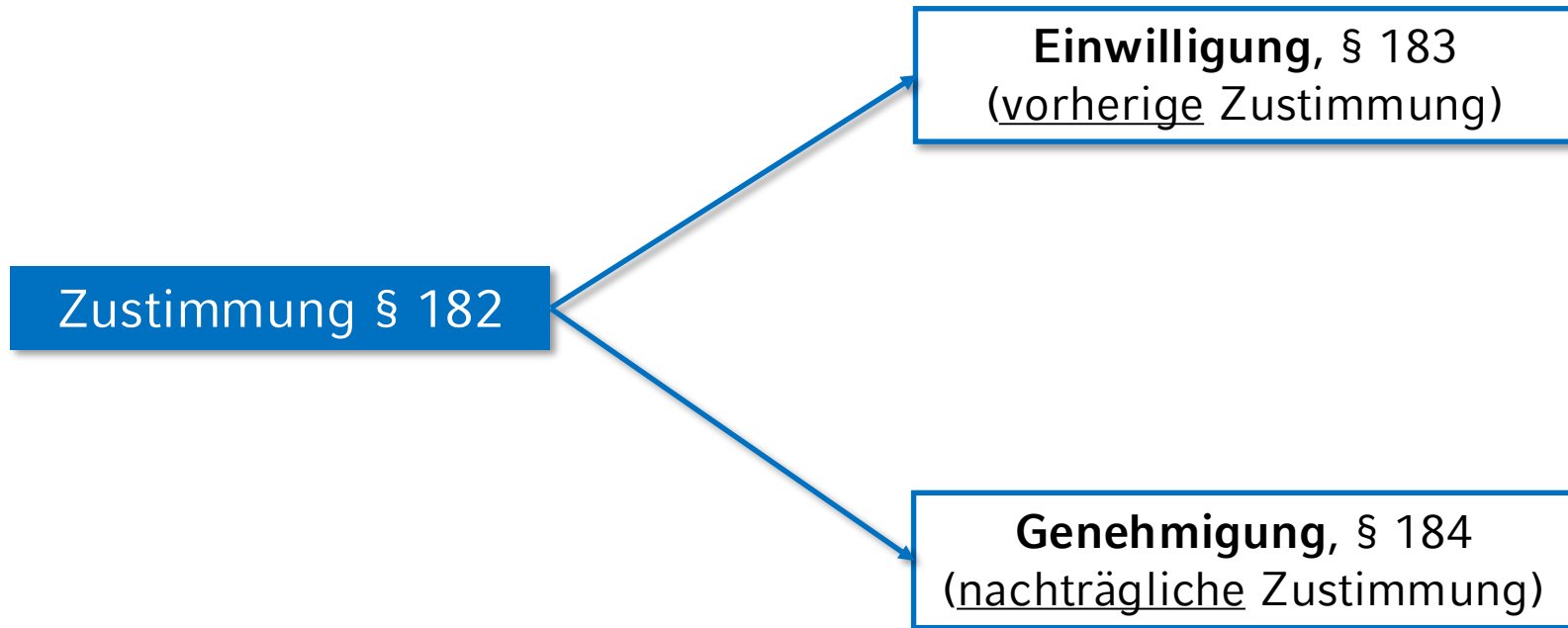
Rechtsfolgen beschränkter Geschäftsfähigkeit (2)

RGZ 74, 235: Taschengeld und Surrogat (Lotteriefall)

Das Wesentliche bleibt also auch in den Fällen des § 110 die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. **Dafür, wieweit diese Einwilligung reicht, ist erstens maßgebend das Gesetz, das ihr in den §§ 1644, 1824, 1822 von vornherein bestimmte Grenzen zieht. Zum andern aber auch der Inhalt der Einwilligungserklärung selbst, die, wie jede Willenserklärung, eine, sei es auch nur stillschweigend ausgedrückte, mehr oder minder weitgehende Beschränkung in sich tragen kann.**

Im Streitfalle ist es rechtlich unbedenklich, wenn der Berufungsrichter **angenommen hat, der in einfachen Verhältnissen lebende Vater sei niemals damit einverstanden gewesen, daß der 17-jährige, eine Unterrichtsanstalt besuchende Kläger den durch Ankauf eines Lotterieloses aus seinem geringen Taschengelde ihm zugefallenen großen Gewinn zum Ankaufe eines Kraftfahrzeuges und zum Betriebe eines kostspieligen, auch sittliche Gefahren aller Art mit sich bringende Sports verwende.**

Wiederholung: Zustimmungsbefürchtete Rechtsgeschäfte (1)



Bedeutsam insbesondere bei:

- Rechtsgeschäften Minderjähriger (§§ 107, 108 BGB)
- Rechtsgeschäften durch Vertreter ohne Vertretungsmacht (§ 177 BGB)
- Verfügungen eines Nichtberechtigten (§ 185 BGB)

Wiederholung: Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte (2)

- Erklärung gegenüber dem einen oder dem anderen Teil möglich, § 182 I BGB
 - Besonderheiten, vgl. § 108 II BGB als *lex specialis*
- Zustimmung teilt nicht die Form des Rechtsgeschäfts, § 182 II BGB
 - Z.B. § 311b II BGB (Zustimmung zu einem notariellen Kaufvertrag muss nicht in notarieller Form erfolgen)
- Erklärung/Verweigerung der Zustimmung auch durch schlüssiges Verhalten möglich, keine ausdrückliche Zustimmung/Verweigerung der Zustimmung erforderlich
 - Z.B. konkludente Zustimmung durch Überweisung des Kaufpreises durch die Eltern

Wiederholung: Zustimmungsbefürchtete Rechtsgeschäfte (3)

Beispielfall:

Der 14-jährige M kauft bei V einen iPod. Ms Eltern wissen davon nichts. Sie genehmigen gegenüber M allerdings das Geschäft, als M ihnen den Kauf beichtet. V, dem wenige Tage später ob des jugendlichen Aussehens des M Zweifel gekommen sind, ob der Verkauf wirksam ist, fordert die Eltern des M zur Genehmigung des Kaufvertrages auf. Diese überlegen es sich nochmal anders, da M eine 6 in der Mathe-Klausur bekommen hat, und verweigern V gegenüber die Genehmigung.

Ist der Vertrag zwischen M und V wirksam zustande gekommen?

Wiederholung: Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte (4)

Beispielsfall – Lösung:

Da ein Kaufvertrag nicht lediglich rechtlich vorteilhaft für den minderjährigen M ist, bedarf er zur Wirksamkeit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§§ 1626, 1629 BGB, Eltern). Diese lag nicht vor, daher hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung ab (§ 108 I BGB). Diese kann grds. dem M oder dem V gegenüber erklärt werden, § 182 I BGB. Vorliegend haben die Eltern M gegenüber eine Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung ist aufgrund § 108 II BGB unwirksam geworden, da V die Eltern zur Genehmigung aufgefordert hat. Die Eltern konnten daher die Genehmigung gegenüber V wirksam verweigern, ein Kaufvertrag ist nicht wirksam zustande gekommen.

Rechtsfolgen beschränkter Geschäftsfähigkeit (3)

SPIEGEL ONLINE

13. Oktober 2009, 16:16 Uhr

Gemischte Tüte

Junge will für 1680 Euro Süßigkeiten kaufen

Großeinkauf am Kiosk: Ein Junge hat an einer Bude in Nordrhein-Westfalen Süßes im Wert von mehr als tausend Euro kaufen wollen - das nötige Bare hatte er dabei.

Viersen - Ein Achtjähriger hat am Dienstag in Viersen für 1.680 Euro Süßigkeiten kaufen wollen. Nach Angaben eines Polizeisprechers gab der Junge mit einem gleichaltrigen Freund an einem Kiosk eine Großbestellung auf. Als der Kioskbesitzer fragte, ob er denn auch genug Geld dabei habe, zeigte der Junge ein großes Geldbündel.

Die von dem Verkäufer hinzugerufenen Polizeibeamten fanden heraus, dass der Junge das Geld unbemerkt vom Schreibtisch seiner Eltern genommen hatte. Der Betrag war eigentlich für die Bezahlung einer Reparatur gedacht. Die erstaunten Eltern nahmen ihren Sohn und das Geld wieder in Empfang.

han/ddp

Rechtsfolgen beschränkter Geschäftsfähigkeit (4)

Bub fährt mit Taxi heim – für 1000 Euro

Ein Ausflug ihres Sohnes nach Amsterdam kommt die Eltern eines Nürnberger Buben teuer zu stehen. Der 16-Jährige war für einen Kurzausflug in Amsterdam, als es ihn am Donnerstag zurück in die fränkische Heimat zog, wie die Polizei am Freitag mitteilte. Für eine komfortable Heimreise mietete er sich ein niederländisches Taxi und vereinbarte mit dem Fahrer den Angaben zufolge für die fast 700 Kilometer lange Strecke einen Festpreis von rund 1000 Euro. Als der Taxifahrer in Nürnberg feststellte, dass sein minderjähriger Kunde die ausgemachte Summe nicht bezahlen konnte, verständigte er die Polizei. Die Beamten übergaben den überraschten Eltern schließlich nicht nur ihren Sohn, sondern auch die fällige Rechnung über insgesamt 1020 Euro. *ddp*

Rechtsfolgen beschränkter Geschäftsfähigkeit (5)

- Spezialfall Erfüllung (§ 362 BGB)
 - Die Erfüllung als solche ist kein Rechtsgeschäft, selbst wenn sie durch ein Rechtsgeschäft (zB Übereignung) erfolgt („Theorie der realen Leistungsbewirkung“ bzw. der „finalen Leistungsbewirkung“)
 - Der Gläubiger muss aber **empfangszuständig** sein. Regelungen der §§ 104 ff BGB gelten analog!
 - Folge
 - Ein Minderjähriger erwirbt also etwa Eigentum an Geld, das ihm zu Erfüllung einer (bestehenden) Forderung ausgezahlt wird (lediglich rechtlich vorteilhaft!)
 - die Forderung erlischt aber nicht, wenn die Zahlung ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgt ist. → Schuldner muss nochmals leisten!

Rechtsfolgen beschränkter Geschäftsfähigkeit (6)

- Handeln ohne (erforderliche) Einwilligung (§ 108 BGB):
 - Geschäft ist schwebend unwirksam
 - Widerrufsmöglichkeit für den gutgläubigen Geschäftsgegner (§ 109 BGB)
 - Parallele in § 178 BGB für die Stellvertretung
 - Gesetzlicher Vertreter kann genehmigen
 - Beim Minderjährigen sind das gem. §§ 1626, 1629 BGB die Eltern

Vorsicht:

- Bei bestimmten, typischerweise gefährlichen Rechtsgeschäften können Eltern ihr Kind nicht alleine rechtsgeschäftlich vertreten oder die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft erteilen.
- Sie bedürfen dann sowohl für die Stellvertretung als auch für die Zustimmung der Genehmigung des Familiengerichts
- § 1643 iVm §§ 1850-1854 BGB, zB:
 - Erbausschlagung, Grundstücksgeschäfte, Kreditaufnahme etc.

- Bei Erreichen der Volljährigkeit der Handelnde selbst (§ 108 III BGB)
- Adressat: Mj. oder Geschäftsgegner (§ 182 I BGB)

Rechtsfolgen beschränkter Geschäftsfähigkeit (7)

- Anders bei Aufforderung durch Geschäftsgegner (§ 108 II BGB)
 - Führt auch zur Unwirksamkeit einer vorher intern erteilten Genehmigung
Wiederherstellung des „Schwebezustands“ → beliebtes Klausurproblem
 - 2-wöchige Frist zur Genehmigung ggü. Geschäftsgegner,
 - Nach Fristablauf Fiktion der Genehmigungsverweigerung → Willenserklärung wird endgültig nichtig
 - Ratio: Rechtssicherheit und Dispositionsfreiheit für den Geschäftsgegner
 - Auch bei Bösgläubigkeit (vgl. § 109 BGB)!
 - Vgl. die Parallele in § 180 BGB für die Stellvertretung (→ Details dazu später!)
- Einzelheiten der Genehmigung: §§ 182, 184 BGB

Besonderheiten bei einseitigen Rechtsgeschäften

- Regelung in § 111 BGB
- Ziel: Vermeidung von Rechtsunsicherheit für den Erklärungsgegner
- Rechtsfolgen
 - Keine schwebende Unwirksamkeit, daher nicht genehmigungsfähig
 - Unwirksam auch bei Bestehen einer Einwilligung, wenn diese nicht schriftlich vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grund und unverzüglich (Legaldef. In § 121 BGB) zurückgewiesen wird.
- Vgl. die Parallele in § 180 BGB für die Stellvertretung (→ Details dazu später!)

Zugang von Willenserklärungen bei beschr. Geschäftsfähigen

- Geschäftsunfähige (§ 131 I BGB)
 - Zugang an gesetzlichen Vertreter
 - Beachte § 1629 I S. 2 BGB: Bei Eltern genügt ein Elternteil
- Beschränkt Geschäftsfähige (§ 131 II BGB)
 - Zugang an gesetzlichen Vertreter (S. 1)
 - Bei lediglich rechtl. Vorteil genügt Zugang an Mdj. (S. 2)
 - Beispiel: Vertragsangebot
 - Sonst: Einwilligung des ges. Vertreters (keine nachträgliche Genehmigung)

Handels- und Arbeitsmündigkeit

- Minderjähriger kann durch Ermächtigung seines ges. Vertreters Handels- und Arbeitsmündigkeit erlangen
 - Teilgeschäftsfähigkeit umfasst die mit dem Erwerbsgeschäft/Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Rechtsgeschäfte
- Betrieb eines Erwerbsgeschäfts (§ 112 BGB)
- Dienst- oder Arbeitsverhältnisse (§ 113 BGB)

Zusammenfassung

- Begriff und Abgrenzungen
- Arten der Geschäftsfähigkeit
- Allgemeine Grundgedanken des Geschäftsfähigkeitsrechts
- Rechtsfolgen beschränkter Geschäftsfähigkeit
- Teilgeschäftsfähigkeit

Üben Sie den Inhalt der Einheit auf FALLi

FALLi

06



BGB - AT

FALL 06

Kinderträume



Fallbeschreibung:
Dieser Fall stellt eine Einführung in das Minderjährigen Recht der §§ 107, 108, 110 BGB dar und behandelt den Zugang der Willenserklärung.

#willenserklärung **#minderjährige**

 vor 10 Monaten Wintersemester 2022/23

<https://app.falli.eu/bgb-at-06>

Üben Sie den Inhalt der Einheit auf FALLi

FALLi

07

BGB - AT

FALL 07

DJ Vespa



Fallbeschreibung:

Dieser Fall behandelt die (beschränkte) Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen, insb. §§ 107, 108, 110, 112, 113 BGB.



#minderjährige

#geschäftsfähigkeit

vor 10 Monaten

Wintersemester 2022/23

<https://app.falli.eu/bgb-at-07>